

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie □ Bernhard-Weiß-Str. 6 □ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An den
Vorsitzenden
des Landeselternausschusses

Geschäftszeichen II C 1.9
Bearbeitung Birgit Pietrek
Zimmer 2B11
Telefon (030) 90227 5239
Zentrale □ intern (030) 90227 5050 □ 9227
Fax +49 30 90227 6104
E-Mail birgit.pietrek@senbjf.berlin.de

18.08.2020

Sehr geehrter Herr Heise,

Frau Senatorin Scheeres dankt Ihnen für den Beschluss vom 15. Mai 2020, in dem das Gremium zu den Themen Beschulungsanspruch für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf/ Gremienbeteiligung bei der weiteren Schulöffnung Stellung nimmt.

Sie hat mich gebeten, Ihnen hierzu die folgende Stellungnahme zu übermitteln. Die lange Bearbeitungsdauer bitte ich zu entschuldigen.

Zu 1.

In Rahmen der ländergemeinsamen Abstimmungen der KMK wurde festgestellt, dass es notwendig ist, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf möglichst zügig und umfangreich zum Präsenzunterricht in die Schule zu holen. Das können Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache oder aus Willkommensklassen ebenso sein, wie diejenigen, die lernmittelbefreit sind bzw. vom Bildungs- und Teilhabepaket profitieren. Auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zu dieser Gruppe gehören.

Es gibt Schulstandorte, die einen hohen Prozentsatz dieser Schülerinnen und Schüler beschulen. Im Zuge der schrittweisen Öffnung der Schulen wäre es nicht möglich gewesen, zentral vorzugeben, welche Schülerinnen und Schüler zwingend für Präsenzunterricht zu berücksichtigen wären, da ein solcher Anspruch an diversen Schulstandorten aufgrund des zu dem Zeitpunkt bestehenden Abstandsgebots nicht umsetzbar gewesen wäre (zum Beispiel an Standorten mit über 70% oder 80% Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache oder mit Berechtigung auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket).

Darüber hinaus können auch persönliche Gründe oder Kindeswohlgefährdungen zu der Notwendigkeit einer möglichst zügigen und umfassenden Präsenzbeschulung führen.

Krisenbedingt war es hoch relevant und zielführend, hier keine engen Vorgaben zu machen, sondern eine Rahmensetzung vorzunehmen, damit Schulen unter Berücksichtigung ihrer pädagogischen Verantwortung und im Hinblick auf vorhandene Ressourcen/schulische Bedingungen adäquate Entscheidungen treffen konnten.

Für das nächste Schuljahr 2020/21 ist durch die Aufhebung des Abstandsgebotes und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung derzeit - unter Berücksichtigung der Hygieneregeln und unterstützt durch die Teststrategie - von einem eingeschränkten Regelschulbetrieb auszugehen. Im Fall eines erneut deutlichen Anstiegs der Fallzahlen von SARS-CoV-2-Erkrankungen bereiten sich Schulen auf ein Alternativszenario vor. Die Rahmenvorgaben für die Umsetzung des Alternativszenarios sowie zur Organisation des Schuljahres 2020/21 insgesamt wurden in einem Handlungsrahmen zusammenfassend dargestellt und den Schulen am 4. August 2020 zur Verfügung gestellt. In einem Schreiben erhielten alle Schulleitungen bereits am 10. Juni 2020 Hinweise und Vorgaben über die zu realisierenden Mindeststandards für den Fall des Alternativszenarios. (beide Schreiben sowie der Handlungsrahmen, siehe <https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/briefe-an-schulen/>).

In dem Schreiben vom 10. Juni 2020 wurden die Schulleitungen darüber informiert, dass in „den Schulen der Primarstufe ein Mindestpräsenzunterricht für jede Schülerin und jeden Schüler von drei Stunden Unterricht täglich sicherzustellen“ ist. „Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen ist mindestens die Wochenstundentafel zu erteilen. Der Unterricht wird durch das Basismodul der ergänzenden Förderung und Betreuung im Umfang von täglich 2,5 Stunden ergänzt. Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule. Darüber hinaus würde zeitnah über die (Wieder-)Einrichtung einer Notbetreuung von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr entschieden werden.“ Die Kinder, welche die Notbetreuung künftig in Anspruch nehmen müssen, weil ihre Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind, sollen während der Zeit in der Notbetreuung ähnlich dem häuslichen Umfeld lernen können. Die in der Notbetreuung eingesetzten Pädagoginnen und Pädagogen (Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher usw.) unterstützen die Kinder beim Lernen und gestalten entsprechende Lernumgebungen, um Nachteile für die Kinder zu vermeiden.

Zu 2.

Die Vorbereitungen zu der getroffenen Entscheidung, mitgeteilt in zwei Schreiben vom 6. Mai 2020 zu der weiteren Öffnung der allgemeinbildenden Schulen bzw. der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“, wurden bereits vor der Abstimmung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 15. April 2020 getroffen. Die Schulleitungen wurden mit Schreiben vom 16. April 2020 und vom 23. April 2020 informiert, dass es in den Wochen ab dem 4. Mai 2020 eine stufenweise Öffnung der Schulen geben werde, und konnten sich somit bereits auf ein Hochfahren des Präsenzbetriebes vorbereiten. In Berlin fanden vor den Bund-Länder-Gesprächen am 15. April 2020 Abstimmungsrunden mit Schulleitungen und Schulaufsichten und insbesondere Gespräche mit den Vertretungen der Schulleitungsverbände statt, auch vor dem Hintergrund der ebenfalls fortlaufenden Abstimmungen auf der Ebene der Kultusministerkonferenz (KMK). Hieraus wurde das Konzept zur weiteren Öffnung der Schulen entwickelt. Geplant war die Mitteilung im Anschluss an die genannte Telefonkonferenz der Länder mit der Bundeskanzlerin am 15. April 2020. In dieser Konferenz wurden Aussagen zum Schulbetrieb jedoch auf den 6. Mai 2020 verschoben. Die bereits vorbereiteten Entscheidungen wurden deshalb auf den 6. Mai 2020 vertagt. Aufgrund der Kurzfristigkeit wurde die Umsetzung in den Schulen nicht „auf“ den 11. Mai 2020 terminiert, sondern diese Regelung wurde geöffnet mit der Formulierung „ab“ dem 11. Mai 2020. Die von allen Schulen aus allen Bezirken eingeholten Rückmeldungen zeigen, dass die Schulen mit diesem, wenn auch kurzen, Planungsspielraum gut planen konnten.

Die Ziele, einerseits die Lockerung der Infektionsschutzmaßnahmen bundesweit abzustimmen und andererseits jeder Schülerin und jedem Schüler noch vor den Sommerferien 2020 zumindest in eingeschränktem Umfang die Teilnahme an Präsenzunterricht in der Schule zu ermöglichen, führten zu erheblichem Zeitdruck.

Gesetzliche Beteiligungsrechte der Schulkonferenzen sind in § 76 des Schulgesetzes¹ abschließend geregelt und in bestimmte Zusammenhänge gestellt. Abweichungen von der Stundentafel zum Beispiel (§ 76 Absatz 1 Nummer 8 des Schulgesetzes), über die die Schulkonferenz mit Zweidrittelmehrheit entscheidet, beziehen sich ausdrücklich auf § 14 Absatz 4 des Schulgesetzes (Abweichung von der Stundentafel mit Rücksicht auf das Schulprogramm) und stehen nicht im Zusammenhang mit vorübergehend eingeschränktem Unterrichtsbetrieb aus Gründen des Infektionsschutzes. Entsprechendes gilt für die Dauer der Schulwoche. Diesbezüglich verweist § 76 Absatz 1 Nummer 15 des Schulgesetzes auf § 53 Absatz 2 des Schulgesetzes. Dabei geht es um fünf oder sechs wöchentliche Unterrichtstage, nicht um die unter fünf Unterrichtstage pro Woche verringerte Zahl der Präsenzunterrichtstage in Zeiten erhöhter Infektionsgefahr.

Auch die von der Schulkonferenz gemäß § 76 Absatz 2 Nummer 9 des Schulgesetzes zu beschließenden Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) können ohne Beteiligung der Schulkonferenz durch den an die Verhältnisse der einzelnen Schule durch die Schulleitung angepassten vorrangigen Musterhygieneplan, der durch die Eindämmungsmaßnahmen- bzw. Infektionsschutzverordnungen des Senats auf der Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes verbindlich gemacht wurde und allein den Infektionsschutz zum Ziel hat, vorübergehend überlagert und modifiziert werden, wenn dies unvermeidbar ist.

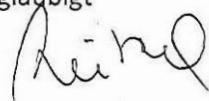
Unabhängig von einzelnen Beteiligungsrechten der Schulkonferenz, die nach § 76 Absatz 1 des Schulgesetzes im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszuüben sind, hat die Schulkonferenz nach § 75 Absatz 2 des Schulgesetzes die Aufgabe, alle wichtigen Angelegenheiten der Schule zu beraten, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln und Empfehlungen abzugeben. Dies ist programmatisch zu verstehen. Weder soll die Schulkonferenz permanent tagen müssen noch müssen eilige Entscheidungen, die keine beteiligungspflichtigen Tatbestände im Sinne von § 76 des Schulgesetzes betreffen, aufgeschoben werden, damit die Schulkonferenz zuvor darüber beraten und Empfehlungen abgeben kann. Andererseits ist die Schulkonferenz stets auf dem Laufenden zu halten, damit sie sich prozessbegleitend einbringen kann.

Auch deshalb ist in dem Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 06. Mai 2020 zur weiteren Öffnung der allgemeinbildenden Schulen auf Seite 2 im ersten Absatz die Aufforderung an die Schulleitungen enthalten, die detaillierte schulische Planung den Gremien darzustellen. Auf Seite 3 unter der Überschrift „Abstimmung mit der Schulaufsicht“ wird angewiesen, der örtlich zuständigen Schulaufsicht auch die Form der Einbeziehung der schulischen Gremien, insbesondere der Schulkonferenz, mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Duveneck

Beglaubigt



¹ Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist.